

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Hochschule Niederrhein, Mönchengladbach,
Fachbereich Sozialwesen
auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs
„Soziale Arbeit“ (Bachelor of Arts, B.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Gutachtende

Frau Jaqueline Veenker, Leuphana Universität, Lüneburg

Herr Erwin Krottenthaler, Literaturhaus Stuttgart

Frau Prof. Dr. Anja Hartung-Griemberg, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

Frau PD Dr. Julia Schütz, bislang MSH Medical School Hamburg, ab September 2017
Fernuniversität Hagen

Herr Prof. Dr. Gerd Sadowski, Technische Hochschule Köln

Vor-Ort-Begutachtung 27.06.2017

Beschlussfassung 21.09.2017

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	5
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	7
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	7
2.2	Studiengangskonzept	8
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	10
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	11
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	18
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	18
2.3.1	Personelle Ausstattung	18
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	19
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	21
2.4	Institutioneller Kontext	23
3	Gutachten	25
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	41

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Hochschule Niederrhein auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ wurde am 27.02.2017 zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Kulturpädagogik“ bei der AHPGS eingereicht.

Am 06.04.2017 hat die AHPGS der Hochschule Niederrhein offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 24.04.2017 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 24.05.2017.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Modulhandbuch
Anlage 02	Prüfungsordnung (Stand 05.04.2017)
Anlage 03	Diploma Supplement (deutsch + englisch)
Anlage 04	Lehrverflechtungsmatrix (hauptamtlich Lehrende)
Anlage 05	Lehrverflechtungsmatrix (nebenamtlich Lehrende)
Anlage 06	Studienverlaufsplan (Vollzeit)
Anlage 07	Studienverlaufsplan (Teilzeit)
Anlage 08	Akkreditierungsurkunde und Bewertungsbericht vom 20.05.2010
Anlage 09	Praktikumsvertrag

Übergreifende Anlagen für die Bachelor-Studiengänge „Soziale Arbeit“ und „Kulturpädagogik“	
Anlage A	Anerkennungsordnung vom 10.02.2015, Stand 18.10.2016
Anlage B	Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein vom 15.11.1985, Stand 20.06.1994
Anlage C	Lehr- und Forschungsprofile
Anlage D	Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung
Anlage E	Evaluationsordnung
Anlage F	Leitbild der Hochschule
Anlage G	Ausbildungs- und Zielvereinbarungen zur Praxisphase

Der Antrag, die ergänzenden Unterlagen sowie die Erläuterungen der Hochschule bilden die Grundlage für die folgende zusammenfassende Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung. Die Ausführungen enthalten keine Wertung, sondern geben ausschließlich den mit der Hochschule abgestimmten Sachstand wieder.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Hochschule Niederrhein
Fachbereich	Sozialwesen
Studiengangstitel	„Soziale Arbeit“
Abschlussgrad	Bachelor of Arts (B.A.)
Art des Studiums	Vollzeit und Teilzeit
Organisationsstruktur	Vollzeit: Präsenz fünf Tage / Woche Teilzeit: Präsenz in reduziertem Umfang über die Woche verteilt, im Rahmen der Wahlpflichtveranstaltungen individuell gestaltbar.
Regelstudienzeit	Vollzeit: Sechs Semester Teilzeit: Zehn Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit	180 CP

Transfer System (ECTS)	
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 5400 Stunden Kontaktzeiten: 1530 Stunden Selbststudium: 3194 Stunden Praxis: 676 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	10 CP + 2 CP Kolloquium
Anzahl der Module	19
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2005/2006
erstmalige Akkreditierung	19.12.2005
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	Stand Wintersemester 2015/2016: 265 Plätze für das Vollzeitstudium und 20 Plätze für das Teilzeitstudium pro Jahr
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	Im Wintersemester 2016/2017: 1114 Studierende in Vollzeit und 102 Studierende in Teilzeit
Anzahl bisherige Absolvierte	726 Absolvierende im Zeitraum Sommersemester 2011 bis Wintersemester 2015/2016 (vgl. Tabelle Antrag 1.6.6).
besondere Zulassungsvoraussetzungen	Nachweis eines dreimonatigen Vorpraktikums in einem Tätigkeitsbereich der Sozialen Arbeit (vgl. Prüfungsordnung § 3)
Studiengebühren	keine

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Hochschule Niederrhein zur Akkreditierung eingereichte Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ wurde am 19.12.2005 bis zum 19.12.2010 ohne Auflagen erstmalig akkreditiert und am 20.05.2010 bis zum 30.09.2017 ohne Auflagen erneut akkreditiert.

Wesentliche Änderungen im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ seit der letzten Akkreditierung haben in einer Anpassung eines Wahlpflichtmoduls, in der Reduzierung der Prüfungsanzahl sowie der Anpassung von Modulhalten und -titeln stattgefunden (s. AoF).

Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 03). Informationen über den ggf. durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden gemäß § 4 Abs. 4 Anerkennungsordnung (AO) (Anlage A) im Abschlusszeugnis der oder des Studierenden gekennzeichnet.

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Die Antragstellerin formuliert die allgemeinen Ziele des Studiengangs als „Befähigung zur engagierten, professionellen Begleitung und Förderung von Menschen aller Altersgruppen sowie zur Betreuung und Unterstützung von Menschen in schwierigen Lebenslagen/ -situation, sozialen Krisen und Konflikten“ (Antrag 1.3.1).

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Absolvierenden folgende Kompetenzen besonders entwickeln:

- Persönlichkeitsentwicklung,
- Wissenschaftsbasierte Kompetenz,
- Professionelle Handlungskompetenz,
- Empirische (Forschungs-) Kompetenz (siehe ausführlich Antrag 1.3.2).

Dabei richtet sich „[d]as Kompetenzniveau [...] nach den im Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse festgelegten Anforderungen an einen Bachelorstudiengang“ (Antrag 1.3.3). Das generalistische Studium ist wissenschaftlich fundiert und anwendungsbezogen konzipiert und vermittelt Kompetenzen, die die Absolvierenden auf alle gängigen Handlungsfelder der Sozialen Arbeit vorbereiten. Laut Antragstellerin lernen die Studierenden „wissenschaftliche Erkenntnisse und anerkannte Methoden bei der Analyse individueller und gesellschaftlicher Ausgangssituationen anzuwenden und auf deren Basis professionelle Angebote und praxisgerechte Problemlösungen in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu entwickeln und umzusetzen“ (ebd.). Darüber hinaus bekommen die Absolvierenden nach der PO § 2 Abs. 4 die staatlich Anerkennung als Sozialpädagogen/Innen/Sozialarbeiter/Innen (vgl. Anlage 02). Im Bereich der personalen Kompetenzen sollen die Studierenden Studier- und Lernkompetenzen, Kommunikationskompetenzen, Konflikt- und Kontaktfähigkeiten sowie Selbstreflexionsfähigkeiten erwerben.

Hinsichtlich der Situation auf dem Arbeitsmarkt äußert sich die Antragstellerin positiv. Berichte der Bundesagentur für Arbeit von 2016 zeigen auf, dass die Nachfrage nach Fachkräften im Bereich Soziale Arbeit und Sozialpädagogik seit 2005 stetig ansteigt. Der Fachkräftemangel, der durch die aktuelle Flüchtlingskrise noch verschärft wird, erhöht die Berufschancen der Absolvierenden zusätzlich. Die Arbeitslosenquote befand sich 2015 unter 2,5 %. Nichtsdestotrotz sind die Arbeitsverhältnisse im Bereich Sozialer Arbeit häufig durch befristete Anstellungsverhältnisse und geringe Bezahlung gekennzeichnet.

Aus der Absolvierendenbefragung, die den Prüfungsjahrgang 2014 betrifft und 56 Teilnehmer umfasst, ist zu entnehmen, dass 68 % der Befragten erwerbstätig sowie 23 % erwerbstätig in Verbindung mit einer weiterführenden Weiterbildung (Studium/Ausbildung(Promotion) waren. 6 % befanden sich in einem weiterführenden Studium und 2 % waren weder erwerbstätig noch in irgendeiner Form von Ausbildung.

Nach Angaben der Hochschule sind die Studierenden anhand verpflichtender Praxisphasen in der Lage, theoretisch-wissenschaftliche Erkenntnisse in den Praxisfeldern der Sozialen Arbeit anzuwenden. Die Studierenden werden durch die Betreuung „qualifizierter Praxisvertreter“ (Antrag 1.3.3,) und aufgrund von vorbereitenden, begleitenden sowie reflektierenden Seminaren gründlich auf die Handlungsfelder und Forschungsgebiete der Sozialen Arbeit vorbereitet (vgl. Antrag 1.3.3).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang 19 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen, neun Module sind Wahlpflichtmodule. Die Module M4, M7, M12, M8 umschließen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Dabei bezieht sich die Pflichtveranstaltung immer auf die Vorlesung und die Wahlpflichtveranstaltung auf das Seminar oder die Übung. Pro Semester sind im Vollzeitstudium insgesamt 30 CP vorgesehen (vgl. Anlage 06). Im Teilzeitstudium werden im ersten und siebten Semester 21 CP, im zweiten und vierten 17 CP, im dritten, achten, neunten und zehnten 15 CP, im fünften 19 CP und im sechsten 25 CP erworben (vgl. Anlage 07). Bis auf Modul 5 und Modul 9 werden alle Module innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen. Laut Antragstellerin eignet sich das (vierte) Praxissemester als Mobilitätsfenster.

Folgende Module werden angeboten.

Nr.	Modulbezeichnung	Sem. VZ	Sem. TZ	CP
M1	Grundlegende Einführungen in das Studium und das Fachgebiet der Sozialen Arbeit	1	1	9
M2	Psychologische und sozialmedizinische Grundlagen der Sozialen Arbeit	1	1	9
M3	Erziehung, Bildung und Differenzsensibilität als Grundlagen der Sozialen Arbeit	1	3	6
M4	Medienpädagogische Grundlagen Sozialer Arbeit	2	2	9
M5	Methodische Grundlagen: Kommunikation, Beratung, Begleitung	1-3	1 und 3-4	12
M6	Sozialwissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit	2	2	8
M7	Geschichte und Theorien, Ethik sowie berufliche Identität Sozialer Arbeit	1 und 3	3 und 5	9
M10	Projekt	2-3	4-5	11
M14	Sozialpolitik und Sozialverwaltung	3	7	6
M8	Praxisforschung	3 und 5	5 und 7	9
M9	Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	2-3 und 5	4-5 und 7	12
M12	Praxisphase	4	6	25
M13	Selbst- und Fremderfahrung	4	4	4
M11	Management und Betriebswirtschaftslehre in der Sozialen Arbeit	5	9	11
M15	Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit	5-6	7-8	12
M16	Methodisch-feldbezogenes Vertiefungsgebiet	5 oder 6	8 oder 9	6
M17	Gesellschaftspolitisch-institutionelles Vertiefungsgebiet	5 oder 6	9 oder 8	6
M18	Spezielle Vertiefungen	6	8 und 10	6
M19	Bachelorarbeit und Kolloquium	6	10	12

Gesamt	6		180
--------	---	--	-----

Tabelle 2: Modulübersicht

Das Modulhandbuch (Anlage 01) enthält Informationen zur jeweils modulverantwortlichen Professur, zur Qualifikationsstufe, zum Zeitpunkt, in dem das Modul laut Studienverlaufsplan studiert wird sowie zur Dauer und zur Häufigkeit des Angebots. Es werden die Teilnahmevoraussetzungen sowie die zu vergebenden CP benannt. Jedem Modul ist entsprechend den CP eine gesamte Arbeitsbelastung hinterlegt, die in Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung, ergänzendem Literaturstudium, der Bearbeitung von Aufgaben, Tutorien/gelenkten Gruppenarbeiten, Praxis sowie Prüfung und Vorbereitung aufgeteilt wird. Im Modulhandbuch werden die Qualifikationsziele und die zu erwerbenden Kompetenzen, die Inhalte der Lehrveranstaltungen, aus denen das Modul besteht, die Lehr- und Lernmethoden sowie die Prüfungsformen und die Voraussetzungen zur Vergabe der CP pro Modul beschrieben. Des Weiteren ist zu jedem Modul eine Literaturliste angefügt.

Die Module sind alle studiengangspezifisch. Einige Veranstaltungen im Grundlagenbereich können auch mit den anderen Studiengängen des Fachbereichs Sozialwesen studiert werden (vgl. Antrag 1.2.2). Im Antrag sind die Veranstaltungen, die mit den Bachelor-Studiengängen Kindheitspädagogik (insgesamt 27 CP) und Kulturpädagogik (insgesamt zehn CP) studiert werden, farblich hervorgehoben (vgl. Antrag 1.2.1). Weitere Veranstaltungen dieser beiden Studiengänge können studiert werden, insofern in der Prüfungsordnung oder dem Modulhandbuch eine inhaltliche Nähe nachweisbar ist.

Die Antragstellerin stellt die Studienstruktur im Antrag folgendermaßen dar: „Zu Beginn des Studiums stehen Seminare zur Einführung in das berufliche Selbstverständnis, zu Lerntechniken für selbstständiges Arbeiten sowie Grundlagenfächer. Der mittlere Studienabschnitt ist geprägt von Veranstaltungen, die Theorie und Praxis verbinden und einer hochschulbegleiteten Praxisphase (18 Wochen). Der abschließende Studienteil legt den Akzent auf die Aneignung und Vertiefung methodischer und organisatorischer Kenntnisse und Fertigkeiten“ (Antrag 1.2.1). Die recht hohe Zahl an Wahlpflichtveranstaltungen (neun Module), die besonders gegen Ende des Studiums angeboten werden, „ermöglichen den Studierenden, ihr Studium nach individuellen Interessen schwerpunktmäßig auszurichten“ (Antrag 1.3.4).

Nach Studienverlaufsplan wird zu Beginn des Studiums auf grundlegende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens sowie auf eine Einführung in die Themenfelder der Pädagogik, Psychologie, Soziologie und Gesellschaft eingegangen, welche in den Modulen M1, M2 und M3 behandelt werden. Zusätzlich besuchen die Studierenden Vorlesungen zu den rechtlichen Grundlagen (M9) sowie zu der Geschichte und den Theorien in der Sozialen Arbeit (M7 und M9). Ebenso sollen im ersten Studienjahr die Grundlagen der Medienpädagogik und kommunikative Basiskompetenzen behandelt werden (M4 und M5). Der Theorie-Praxistransfer kommt insbesondere durch das Modul Projekt (M10) zur Geltung, dessen „[w]esentliches Merkmal [...] die exemplarische Verknüpfung von Theorie und Praxis zu ausgewählten Zielgruppen und Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit“ (Anlage 01, S.31) ist. In einem ersten Schritt werden die Studierenden in diesem Modul durch theoretische Einführungen – meist in Form von Blockveranstaltungen – und unter Anleitung von Vertretenden des jeweiligen Praxisgebiets in das entsprechende Handlungsfeld eingeführt. Dies dient als Vorbereitung auf die praktische Realisierung des Projekts im dritten Semester.

Der mittlere Studienabschnitt, der sich auf das dritte und vierte Semester aufteilt, zielt auf eine Verzahnung von Theorie und Praxis, die im Berufsfeld der Sozialen Arbeit eine „zentrale Rolle“ (Antrag 1.3.4) spielt. Die theoretische Schwerpunktsetzung spiegelt sich in einer Vertiefung des Theoriebereichs (M7) und der Praxisforschung (M8) im dritten Semester wider. Letzteres statet die Studierenden mit den Methoden empirischer Sozialforschung aus. Des Weiteren werden, wie im ersten Studienabschnitt, die rechtlichen Grundlagen sowie der Themenblock Sozialpolitik und Sozialverwaltung (M15) behandelt. Nachdem die Studierenden im Projekt Modul (M10) theoretisch auf die Praxisfelder vorbereitet wurden, soll nun in Form eines Projekts die Anwendung des theoretischen Wissens erfolgen. Die Studierenden können wahlweise (1.) Projekte, die sie im Seminar erarbeitet haben, in Kooperation mit der Praxisstelle durchführen; (2.) Projekte, die von den Studierenden in der Praxisstelle erarbeitet und angeleitet wurden, durchführen, oder (3.) bereits in der Praxisstelle existierende Projekte unterstützen und begleiten (vgl. Anlage 01, S. 31). Das vierte Semester ist als Praxissemester vorgesehen. Die Studierenden absolvieren ein 18-wöchiges Praktikum in einer Einrichtung der Sozialen Arbeit. Die wöchentliche Arbeitszeit verteilt sich auf eine 32-stündige Präsenzzeit in der Praktikumsstelle und einer begleitenden Veranstaltung an der Hochschule im

Umfang von vier Semesterwochenstunden (SWS). Die erworbenen theoretischen Grundlagen sollen hier vor dem Hintergrund praktischer Realität erprobt werden. „Die Studierenden können das sozialpädagogische Handeln in Bezug auf gesellschaftliche und rechtliche Vorgaben analysieren und sie sind in der Lage, persönliche Dilemma-Situationen zu dokumentieren und theoretisch fundiert zu reflektieren“ (Anlage 01, S.36), so die Antragstellerin. Dem Antrag ist eine Praktikumsvertrag (Anlage 09) beigefügt.

Im letzten Studienjahr kommt das Themenfeld Management und Betriebswirtschaftslehre in der Sozialen Arbeit (M11) hinzu, das Modul rechtliche Grundlagen (M9) wird abgeschlossen und es finden Vertiefungen in den Handlungskonzepten, Methoden und Grundlagenbereichen (M15, M16 und M18) der Sozialen Arbeit statt. Darüber hinaus sollen die Studierenden in M16 – zielgruppenspezifisch und fallbezogen – Kompetenzen erwerben, die auf „etablierten psychosozialen Konzepten und Verfahren beruhen“ (Anlage 01, S. 46). Zudem werden sie mit aktuellen Forschungsergebnissen der Sozialen Arbeit konfrontiert. Schließlich ist die Bachelor-Thesis und das anschließende Kolloquium zu verfassen, in welchem eine thematisch eingegrenzte Fragestellung theoretisch oder empirisch untersucht wird und belegt, dass die Studierenden die Fähigkeit erworben haben, eine Problemstellung in der Sozialen Arbeit selbstständig zu bearbeiten.

Die Lehrmethoden im Studiengang umschließen „Vorlesungen, Seminare, Übungen, Gruppenarbeiten, Projekte, Praxisphasen/Praxiselemente, Exkursion sowie praxisorientierte Methodenseminare nebst Praxisreflexion“ (Antrag 1.2.4), die der Vielfalt der zu erwerbenden Kompetenzen gerecht werden sollen. Die Module, die psychologische, sozialwissenschaftliche oder rechtliche Themen behandeln, werden in Form von Vorlesungen abgehalten, Module die methodische Grundlagen und vertiefte theoretische Inhalte thematisieren, finden in Form von Seminaren, Übungen oder seminaristischen Lehrveranstaltungen statt.

Hinsichtlich elektronischer Lehr- und Lernformen steht den Studierenden die Lern-Plattform „Moodle“ zu Verfügung, die die Präsenzlehre durch Arbeitsmaterialien begleitet. Fernstudienelemente sind nicht vorgesehen (vgl. Antrag 1.2.5).

Den Transfer der Theorie auf die Praxis beschreibt die Antragstellerin als ein „Kernproblem“ (Antrag 1.2.6) in der Sozialen Arbeit, dem sie durch die 18-wöchige Praxisphase im vierten Semester begegnen will, welche es den Studierenden ermöglichen soll „den Arbeitsalltag der [...] entsprechenden Einrichtungen bzw. Arbeitsfelder[n] kennen zu lernen“ (ebd.). Die Studierenden werden in Reflexionsgruppen eingeteilt, die von einem Dozierenden der Hochschule geleitet wird. Dem Dozierenden obliegt zusätzlich die Aufgabe, den Studierenden beratend und problemlösend zur Seite zu stehen und die Studierenden in ihrer Praktikumsstelle persönlich zu besuchen.

Die Praxisstelle, der Praktikumsvertrag (Anlage O9) und die Ausbildungs- und Zielvereinbarungen (Anlage G) werden durch den Prüfungsausschuss genehmigt (vgl. Antrag 1.2.6). Die Praxisstelle wird durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin beraten und betreut, die, zusammen mit einer Praxistutorin, zusätzlich die Studierenden bei allen aufkommenden Fragen berät.

Weitere Praxis-Theorie Verschränkungen, die dem Praxissemester vorausgehen, sind im Projektmodul (M10) verankert. Die Veranstaltungen in diesem Modul finden unter Anleitung sowohl eines hauptamtlich Lehrenden als auch eines/einer Lehrbeauftragten aus der Berufspraxis statt. Hierbei steht ein spezielles Handlungsfeld der Sozialen Arbeit im Zentrum, dessen „Theorie-Praxis Probleme in einem anspruchsvollen Reflexionsprozess“ (ebd.) aufgegriffen werden sollen.

Laut Antragstellerin werden die Dozierenden im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ aufgefordert, in Kooperation mit Gastdozierenden Veranstaltungen in englischer Sprache abzuhalten. Dem Leitbild der Hochschule „Grenzen überwinden“ (Anlage F) entsprechend, pflegt die Hochschule Kontakte zu ausländischen Hochschulen in bspw. Kroatien oder Nepal (siehe ausführlich Antrag 1.2.8).

Mobilitätsfenster sind im vierten Semester (Praxissemester) gegeben, in welchem die Studierenden ins Ausland oder an andere Orte innerhalb Deutschlands gehen können. Neben dem ERASMUS Programm hat der Fachbereich Sozialwesen Kooperationsverträge mit Hochschulen im europäischen und außereuropäischen Raum (siehe ausführlich Antrag 1.2.9). Die Studierenden werden bei der Suche nach geeigneten Stellen durch eine/n Auslandsbeauf-

tragte/n beraten und können zusätzlich Infoveranstaltungen zu Auslandsaufenthalten besuchen, die von einer Auslandstutorin gehalten werden. Unter der Rubrik „Internationales“ (<https://www.hs-niederrhein.de/international/>) auf der Homepage der Hochschule können Informationen zu Programmen, Projekten und Fördermöglichkeiten eingesehen werden.

Nach Aussagen der Hochschule sind mehrere wissenschaftliche Disziplinen im Fachbereich Sozialwesen vertreten, die einen direkten Bezug zur Sozialen Arbeit haben (vgl. Anlage C). Speziell das Modul Praxisforschung (M8) zielt darauf ab, die geläufigen Methoden empirischer Forschung – qualitativ und quantitativ – in den Studiengang einzubinden. Das Modul teilt sich in eine Vorlesung, in welchem die Studierenden Kompetenzen in der Planung, Durchführung und Auswertung einer sozialwissenschaftlichen Studie bekommen, sowie in eine Übung, in welcher diese Kenntnisse in einem konkreten Handlungsfeld angewendet werden.

Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. In M5 und M15 ist die Prüfungsleistung in Form eines Modulbaukastensystems konzipiert, um den Studierenden Wahlmöglichkeiten zu bieten, die die Antragstellerin für die individuelle Gestaltung des Studiums für sinnvoll erachtet (vgl. Antrag 1.2.3).

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 11 PO möglich. Modulprüfungen können zweimal, die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in PO § 10 Abs. 9 geregelt (vgl. Anlage 02).

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 2 AO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt (vgl. 1.5.3). Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen sind in § 2 Abs. 2 AO geregelt. Laut AO § 4 Abs. 4 werden anerkannte Module im Abgangs- oder Abschlusszeugnis gekennzeichnet.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in PO § 16 Abs. 4.

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen sind in PO § 3 (Anlage 02) geregelt. Vorausgesetzt wird mindestens die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Zusätzlich ist vor Studienbeginn ein dreimonatiges Praktikum in einem für die Soziale Arbeit relevanten Bereich vorzuweisen, dessen Eignungsvoraussetzungen in PO § 3 Absätze 3 und 4 geregelt sind. Die Zulassungsvoraussetzungen für das Teilzeitstudium unterscheiden sich vom Vollzeitstudium und sind in PO § 3 Abs.7 geregelt. Studierende, die ein Teilzeitstudium aufnehmen wollen, sind ausschließlich Studierende, die nachgewiesen haben, dass sie Familienverpflichtungen, wie z.B. der Erziehung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen, nachgehen müssen und somit am Vollzeitstudium gehindert sind.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die erforderlichen Kenntnisse für das Studium in einer anderen Form als einem Studium erlangt haben, können diese in einer Einstufungsprüfung nachweisen und dementsprechend das Studium in einem fortgeschrittenem Abschnitt beginnen. Nach § 9 Abs. 3 PO sind Art, Form und Umfang dieser Einstufungsprüfung in einer eigenen Einstufungsprüfungsordnung (Anlage B) der Hochschule Niederrhein geregelt.

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Dem Antrag ist eine Lehrverflechtungsmatrix der hauptamtlichen (Anlage 04) sowie nebenamtlichen Lehre (Anlage 05) angefügt, aus der die Zusammensetzung der Lehre, die Denomination, die Qualifikation der Lehrenden, die Lehrermäßigung und das Lehrdeputat der Lehrenden sowie der Lehraufträge, die Module in denen gelehrt wird, die SWS im vorliegenden Studiengang sowie die SWS in anderen Studiengängen hervorgeht. Insgesamt stehen dem Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ 39 hauptamtliche und 65 nebenamtliche Lehrende zur Verfügung. Dabei beläuft sich die Summe der hauptamtlichen Lehre auf 450 SWS und die nebenamtliche Lehre auf 296 SWS. Bei einer Gesamtanzahl von 764 SWS stellen die hauptamtlichen Lehrenden einen Anteil von 60 % dar. Der Anteil der Lehrbeauftragten bemisst sich auf 40 %. Der professorale Anteil beläuft sich auf 47 %. Nach Aussagen der Hochschule, werden weitere zwei Berufungsverfahren kurz vor dem Abschluss, woraus sich die Anzahl der Professuren erhöhen wird (vgl. AoF 3). Bei einer Studie-

rendenzahl von derzeit 1.114 ergibt sich einen Betreuungsschlüssel von 1:37 (vgl. Antrag 2.1.1).

Zusätzlich sind am Fachbereich Sozialwesen 5,5 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter beschäftigt, die administrative und organisatorische Aufgaben erfüllen. Die Praxiskoordination obliegt der Beauftragten des Prüfungsausschusses, der Praxissemestertutorin und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin mit 0,5 VZÄ (vgl. Antrag 2.2.1)

Die Berufungspolitik ist im Antrag unter 2.1.2 abgebildet. Die hauptamtlichen Lehrenden sind überwiegend Professoren oder Professorinnen und haben ihre wissenschaftliche Befähigung in der Regel anhand einer Promotion nachgewiesen. Darüber hinaus sollten die Lehrenden eine mindestens fünfjährige berufspraktische Tätigkeit nachweisen können, von der drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs erfolgt sein sollten.

Hochschulspezifische Weiterbildung ist laut Hochschule ein gewünschtes Element am Fachbereich Sozialwesen. Die Lehrenden der Hochschule nehmen laut Hochschule regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen wie Fachtagungen oder Symposien teil. Außerdem ist die Hochschule Niederrhein Mitglied des Netzwerks für hochschuldidaktische Weiterbildung (hdw-Netzwerk), dessen Angebote die Lehrenden in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus werden seit 2007 zweitägige fachbereichsinterne Weiterbildungsveranstaltungen angeboten und es gibt eine jährliche Verleihung eines „Lehrpreises“ (vgl. ausführlich Antrag 2.1.3).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem Antrag liegt eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung adäquater sächlicher sowie räumlicher Ausstattung bei (Anlage D). Der Fachbereich Sozialwesen verfügt über einen Hörsaal mit 391 Plätzen und einen Hörsaal mit 77 Plätzen, zwölf Seminarräume und vier Räume mit jeweils sechs studentischen Arbeitsplätzen. Zusätzlich gibt es ein Theaterlabor, ein Freilichttheaterforum, ein Medienzentrum und eine Werkstatt für die Theateraufführungen.

Insgesamt können die Studierenden drei Bibliotheken benutzen, von denen sich eine in Mönchengladbach und zwei am Hochschulstandort in Krefeld befinden. Die Bibliothek in Mönchengladbach ist montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr und samstags von 8:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. In der

Bibliothek sind 17 PC-Arbeitsplätze vorhanden und der W-LAN Zugang ist flächendeckend gegeben. Die Bibliothek der Hochschule Niederrhein verfügt über 200.000 Bände von denen sich 100.000 in Mönchengladbach befinden. Es sind 82 Print-Zeitschriften als Abonnements vorhanden. Die zur Verfügung stehenden Datenbanken sind WISO, Juris, Beck Online, Psynindex und Statista. Über den elektronischen Katalog ist auf den lokalen Bestand der Bibliothek zugreifbar. Darüber hinaus können Studierende auf nationale und internationale Bestände über die digitale Bibliothek NRW zugreifen. Die Möglichkeit, nicht vorhandene Medien per Fernleihe zu bestellen, existiert ebenfalls (vgl. Antrag 2.3.2).

Dank einer Campuslizenz können Studierende und Lehrende mit dem Literaturverwaltungsprogramm Citavi nach Literatur suchen, Nachweise verwalten und Zitate und Literaturverzeichnisse erstellen. Laut Hochschule stehen dem Fachbereich genügend finanzielle Mittel zur Verfügung, um neu anzuschaffende Medien zu bestellen (vgl. ebd).

Das Medienzentrum ist mit einem wissenschaftlichen Leiter, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Angestellten besetzt. Nach Aussagen der Antragstellerin ist das Medienzentrum hochwertig ausgestattet, um den Studierenden z.B. die Bearbeitung von Audio- und Filmprodukten zu ermöglichen. Zum Medienzentrum gehört ein Medienarbeitsraum, der mit 18 multimedialen Arbeitsplätzen bestückt ist. Zusätzlich gibt es ein Selbstlernzentrum mit 20 EDV-Arbeitsplätzen, das täglich sechs Stunden geöffnet ist und von studentischen Hilfskräften betreut wird. Die Rechner sind neben dem Standard MS-Office-Paket mit den Softwareprogrammen Photoshop, InDesign Premiere und SPSS ausgestattet. Den vier Fachbereichen am Campus in Mönchengladbach ist jeweils ein „Think Tank“ zugeordnet, ein zusätzlicher Arbeitsraum, den Studierende nutzen können, um gemeinsam Präsentationen zu erstellen. Jeder Rechner an der Hochschule hat einen Internetzugang und über eine VPN-Verbindung kann auch von campusfernen Orten auf die Dienstleistungen der Hochschule zugegriffen werden (vgl. ebd.). Darüber hinaus stehen den Angehörigen der Hochschule diverse Netzdienste (Sciebo, Dateitransfer (FTP), Diskussionsgruppen (NEWS) etc.) zur Verfügung.

Der allgemeine Haushalt des Fachbereichs Sozialwesen beläuft sich auf 216.372,- Euro (Stand 2017). 576.797,- Euro sind für Qualitätsverbesserungsmaßnahmen vorgesehen. Nach Aussagen der Antragstellerin reichen

diese Mittel momentan aus, um die sächliche und personelle Ausstattung abzusichern (vgl. Antrag 2.3.4).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Dem Leitbild (Anlage F) entsprechend strebt die Hochschule nach einer starken Vernetzung zwischen Studierenden, Lehrenden und Alumni. Das Instrument der Qualitätssicherung besteht aus Evaluationen, die aus der internen Evaluation sowie der Befragung von Absolvierenden, der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung und „Sonderprojekten“ besteht. Die Hochschule führt auch externe Evaluationen durch.

Dem Antrag ist eine Evaluationsordnung (Anlage E) beigelegt.

Das Präsidium ist für die Durchführung der Evaluationen verantwortlich. Die Zielvereinbarungen werden zwischen der Dekanin bzw. dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und dem Präsidium geschlossen. Die Dekanin bzw. der Dekan ist für die interne Evaluation des Fachbereichs zuständig. Feedback-Gespräche, die ein Jahr nach Treffen der Zielvereinbarungen geführt werden, sollen über die Durchsetzung der beschlossenen Maßnahmen informieren.

Die Fachbereiche sind selbständig für die interne Evaluation zuständig und werden durch die „Koordinationsstelle Evaluationen“ unterstützt. Diese wertet die gesammelten Daten quantitativ und qualitativ aus und legt sie der Dekanin bzw. dem Dekan vor, sodass diese/r die Ergebnisse der internen Evaluationen in den Lehr- und Studienbericht einarbeiten kann.

Den Evaluationen liegen Gespräche zur Zukunft des Fachbereichs, Befragungen der Studierenden, der Studienanfänger/innen, der Absolvierenden und der Lehrenden zu Grunde. Die Befragung der Absolvierenden wird im Kooperationsprojekt Absolventenstudien (KOAB) durchgeführt und schließt Absolvierende und Exmatrikulierte ein, deren Weggang ein bis anderthalb Jahre zurückliegt. Absolvierende werden zu ihrer beruflichen Situation, einer retrospektiven Bewertung ihres Studiums und nach den erworbenen Qualifikationen gefragt. Nach der Evaluationsordnung sind die Lehrenden angehalten, ihre Veranstaltungen im Turnus von zwei Jahren bewerten zu lassen.

Evaluationen zum Workload werden laut Antragstellerin regelmäßig durchgeführt und im Bedarfsfall angepasst (vgl. Antrag 1.2.3).

An der Absolventenbefragung 2016, die sich auf das Prüfungsjahr 2014 bezieht, haben 56 Absolvierende des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ teilgenommen. Im Antrag unter 1.6.6 sind Tabellen abgebildet, die die Anzahl der Absolvierenden, aufgeschlüsselt nach Semestern, Geschlecht und ausländischen Studierenden, anzeigt. Es wird ersichtlich, dass im Vollzeitstudium 37,3 % das Studium in Regelstudienzeit abgeschlossen haben (60,6 % in der Regelstudienzeit + 1 Semester)(vgl. Tabelle 1.6.6). Als Gründe, die zu einer Verlängerung des Studiums führen, geben 75 % der Absolvierenden an, neben dem Studium in Gebieten der Sozialen Arbeit gearbeitet zu haben, um, neben finanziellen Gründen, Erfahrungen in ihrem zukünftigen Berufsfeld zu sammeln (vgl. Antrag 1.6.6, Tabellen 54 und 64).

Im Rahmen der AbsolventInnenbefragung bewerten 69 % der Befragten die Aktualität der praxis- und berufsbezogenen Studienelemente als „gut“ (vgl. Antrag 1.6.4).

Vor Aufnahme des Studiums steht zunächst die Zentrale Studienberatung der Hochschule Niederrhein zur Verfügung, um Studieninteressierte über das Studienangebot, Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, Studienzugangsmöglichkeiten und Studienbedingungen zu beraten. Die Studienberatung beteiligt sich weiterhin an entsprechenden Messen, um in Kontakt mit den Studieninteressierten zu treten. Während des Studiums bieten alle Lehrenden des Fachbereichs wöchentlich mindestens eine Sprechstunde für die Studierenden an und darüber hinaus stehen die Lehrenden über E-Mails zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Darüber hinaus ist an der Hochschule Niederrhein eine Psychosoziale Beratungsstelle eingerichtet.

Zudem gibt es eine Studienverlaufsberatung. Dieses Angebot wird vom BMBF bis 2020 gefördert und von ca. 110 Studierenden pro Semester wahrgenommen. Zusätzlich wurde, ebenfalls durch das BMBF gefördert, eine Tutorenwesen am Fachbereich installiert, welches Studierende der Bachelor Studiengänge „Soziale Arbeit“ und „Kulturpädagogik“ unterstützt sowie überfachliche Angebote zu Verfügung stellt (vgl. Antrag 1.6.8).

Die Hochschule hat nach eigenen Angaben in den letzten Jahren ihre Bemühungen hinsichtlich der Gleichstellungsfragen und Chancengleichheit verstärkt. Auf der Homepage unter www.hs-niederrhein.de/gleichstellung/ sind Informa-

tionen zum Thema Gleichstellungsmaßnahmen einsehbar. Zudem hat der Fachbereich Sozialwesen einen Frauenförderungsplan entwickelt und verfügt über eine Gleichstellungsbeauftragte und eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte, die für alle Fragen bezüglich der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zur Verfügung stehen (vgl. Antrag 1.6.9).

Es wurde ein Familienbüro etabliert, wo Studierende zur Vereinbarkeit von Familie und Studium beraten werde.

Hinsichtlich der speziellen Unterstützung von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hat die Hochschule Niederrhein eine Mitarbeiterin, die für die Erstberatung zuständig ist sowie eine/n Beauftragte/n, welche/r für mögliche Fragen zur Verfügung steht eingesetzt. Abhängig von der Schwere der Beeinträchtigung können Sonderanträge für das NC-Verfahren beantragt werden und in § 15 Abs.1 Nr. 3 PO sind Regelungen zu Härtesituationen hinsichtlich der Zulassung studienbegleitender Prüfungen verankert. Auf der Homepage finden sich auch Hinweise auf weitere Beratungsangebote (<https://www.hs-niederrhein.de/services/studieninteressierte/studium-mitbehinderung>).

2.4 Institutioneller Kontext

Am 01.08.1971 wurden drei Ingenieurschulen, acht Höhere Fachschulen sowie eine Werkkunstschule in die neue Fachhochschule Niederrhein überführt. Sie verteilt sich auf die drei Standorte Krefeld Süd, Krefeld West und Mönchengladbach. Auf dem Campus Krefeld Süd, auf dem auch die Verwaltung ansässig ist, sind die Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Wirtschaftsingenieurwesen sowie Gesundheitswesen angesiedelt. In Krefeld West sind die Fachbereiche Chemie und Design angesiedelt. In Mönchengladbach haben neben dem größten Fachbereich der Hochschule, Wirtschaftswissenschaften, die Fachbereiche Oecotrophologie, Sozialwesen und Textil- und Bekleidungstechnik ihren Sitz. Insgesamt werden in den zehn Fachbereichen mehr als 70 Studiengänge angeboten. Bewerber/innen haben die Wahl zwischen 51 Bachelor- und mehr 24 Master-Studiengängen.

Der Fachbereich Sozialwesen wurde mit Gründung der Hochschule Niederrhein 1971 eingerichtet. Im Wintersemester 2016/2017 waren insgesamt 1.936 Studierende immatrikuliert. Neben der „Sozialen Arbeit“ sind am Fachbereich

noch die Bachelor-Studiengänge „Kulturpädagogik“, „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ und „Kindheitspädagogik“ sowie die Master-Studiengänge „Psychosoziale Beratung und Mediation“ in Voll- und Teilzeit, „Kulturpädagogik und -management“ und „Sozialmanagement Verbund“.

Der Fachbereich pflegt nach eigenen Angaben eine ausgeprägte inter- und transdisziplinäre Tradition, die sich in einer Vielzahl differenzierter Kooperationsmöglichkeiten mit Praxisstellen sowie im Bereich von Lehre und Forschung durch interdisziplinäre Seminare, eine hohe Zahl von Lehrbeauftragten und eine umfangreichen Publikationstätigkeit der Lehrenden niederschlägt (siehe ausführlich Antrag 3.2.1).

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Hochschule Niederrhein zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ (Voll- und Teilzeit) fand am 27.06.2017 an der Hochschule Niederrhein am Standort Mönchengladbach gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung des Bachelor-Studiengangs „Kulturpädagogik“ statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Anja Hartung-Griemberg, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

Frau PD Dr. Julia Schütz, bislang MSH Medical School Hamburg, ab September 2017 Fernuniversität Hagen

Herr Prof. Dr. Gerd Sadowski, Technische Hochschule Köln

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Erwin Krottenthaler, Literaturhaus Stuttgart

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Jaqueline Veenker, Leuphana Universität, Lüneburg

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und

Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Hochschule Niederrhein, Fachbereich Sozialwesen, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeit- und zehn Semester umfassendes Teilzeitstudium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1515 Stunden Präsenzstudium, 760 Stunden Praktikum und 3125 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 19 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in der Regel die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Zusätzlich müssen Studienbewerbende ein dreimonatiges Praktikum in einem für die Soziale Arbeit relevanten Bereich nachweisen. Die Zulassung für beruflich Qualifizierte ist ebenfalls geregelt. Für die Aufnahme in die Teilzeitvariante des Studiengangs müssen Bewerbende zusätzlich nachweisen, dass sie Familienverpflichtungen, wie der Erziehung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen, nachkommen müssen und dadurch am Vollzeitstudium gehindert sind. Dem Studiengang stehen insgesamt 265 Studienplätze im Vollzeit- und 20 im Teilzeitstudium pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils

zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2005/2006.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 26.06.2017 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 27.06.2017 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden aus den Bachelor-Studiengängen „Soziale Arbeit“ und „Kulturpädagogik“. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Auf Antrag der Hochschule wurde das Akkreditierungsverfahren mit der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß dem Beschluss der KMK vom 10.10.2008 zur Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren verknüpft. Eine Beteiligung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen an der Vor-Ort-Begutachtung des Studiengangs hat nicht stattgefunden.

3.3.1 Qualifikationsziele

Der generalistisch konzipierte Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ bereitet Absolvierende auf die gängigen Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit vor. Dabei basiert der Studiengang auf wissenschaftlichen Grundlagen und ist anwendungsorientiert ausgerichtet. Den Gutachtenden ist insbesondere das breite fachliche Angebot, das im Studiengang angeboten wird, positiv aufgefallen. Das generalistische Konzept wurde von den Studierenden ebenfalls als zielführend bewertet, um einen umfassenden Überblick in Bezug auf die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit zu bekommen. Ebenso wurde in den Gesprächen vor Ort eine Tendenz des Studiengangs zu psychosozialen Themen deutlich. Die Gut-

achtenden kommen entsprechend zu der Einschätzung, dass sich der Studiengang an Qualifikationszielen orientiert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen.

Hinsichtlich der wissenschaftlichen Befähigung erlangen Studierende Kenntnisse in der empirischen Auswertung sozialwissenschaftlicher Daten sowie wissenschaftliches Grundlagenwissen in Bezugsthemen der Sozialen Arbeit. Aus Sicht der Gutachtenden ist es dennoch sinnvoll, die Wissenschaft in der Sozialen Arbeit als Disziplin stärker auszuarbeiten, um die Studierenden mit wichtigen Fragestellungen, die für einen weiterführenden Master-Studiengang relevant sind, auszustatten.

Bezogen auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, ist auf die vorliegende Absolvierendenbefragung zum Studiengang zu verweisen. Demnach sind die Mehrheit der Absolvierenden der Vollzeit-Variante und Teilzeit-Variante in einem Bereich der Sozialen Arbeit erwerbstätig. Zusätzlich ermöglicht der Fachkräftemangel im Bereich der Sozialen Arbeit den Studierenden gute berufliche Aussichten.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Hochschule die Vergabe der staatlichen Anerkennung gemäß dem „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG)“ des Landes Nordrhein-Westfalen derzeit nicht erfüllt. Entsprechend SobAG werden 800 Stunden Praxis für die staatliche Anerkennung benötigt. Laut SoBaG werden 100 Arbeitstage gefordert. Die Stunden sind im Gesetz nicht definiert. Nach Rücksprache der Hochschule mit dem Ministerium ist mindestens eine 38-Stunden Woche Voraussetzung. Das ergibt einen Stundenumfang von 760 Stunden. Momentan sieht das Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ 676 Praxisstunden vor. Die Hochschule hat im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung im Fachbereichsrat am 05.07.2017 beschlossen, die Praxisphase von 18 auf 20 Wochen zu verlängern und den Modulbestandteil 12.3 „Bescheinigung der Praxisstelle“ dementsprechend von 19 auf 22 ECTS-Punkte zu erhöhen. Daraus ergibt sich ein Workload von 660 Stunden (22 ECTS-Punkten). Die Modulbestandteile 7.3 „Identität und Professionalität der Sozialen Arbeit“ sowie 12.1 „Praxisreflexion“ und 12.2 „Methoden der Sozialen Arbeit“ werden jeweils um einen ECTS-Punkt reduziert. Der wöchentlichen

Arbeitszeit werden 38 Stunden zu Grunde gelegt. Insgesamt werden nun in Kombination des Modulbestandteils 12.3 und des Moduls 10 „Projekt“ 760 Praxisstunden erbracht. Das entsprechend angepasste Modulhandbuch wurde nachgereicht. Aus Sicht der Gutachtenden sind die Kriterien für die staatliche Anerkennung erfüllt, sobald eine positive Genehmigung des Ministeriums für die staatliche Anerkennung der Absolvierenden als staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie die überarbeitete Prüfungsordnung hinsichtlich der Umstrukturierung der Praxiszeiten vorliegt.

Mit Blick auf die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung verweist die Hochschule insbesondere auf die grundsätzlichen Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit sowie auf die Vermittlung sozialer und personaler Schlüsselkompetenzen, wie Kommunikationsfähigkeiten, Konfliktfähigkeit oder Selbstreflexionsfähigkeit. Insbesondere durch das Modul 13 „Selbst- und Fremderfahrung“, welches in Form einer Blockwoche gemeinsam mit den Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Kulturpädagogik“ in einem Tagungshaus stattfindet, werden Interaktionskompetenzen und die Persönlichkeitsentwicklung besonders herausgebildet.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Genehmigung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur, und Sport des Landes NRW über die Vergabe der staatlichen Anerkennung gilt es nachzureichen. Des Weiteren ist der Agentur die überarbeitete Prüfungsordnung hinsichtlich der Umstrukturierung der Praxiszeiten nachzureichen.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“, der als Vollzeit- sowie als Teilzeit-Studium angeboten wird, ist vollständig modularisiert. Im Studiengang werden 180 CP erworben. Das Vollzeitstudium umfasst sechs und das Teilzeitstudium zehn Semester. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Der Studiengang ist in 19 Pflichtmodule gegliedert. Bis auf das Modul 5 „Methodische Grundlagen: Kommunikation, Beratung und Begleitung“, Modul 7 „Geschichte und Theorien, Ethik sowie berufliche Identität Sozialer Arbeit“ sowie Modul 9 „Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“ werden alle Module innerhalb von einem bis zwei Semestern abgeschlossen. In der Vollzeit-Variante wird das Modul 5 im ersten, zweiten und dritten Semester, Modul 7 im ersten und dritten Semester und das Modul 9 im zweiten,

dritten und fünften Semester studiert. In der Teilzeit-Variante wird das Modul 5 im ersten, dritten und vierten Semester, das Modul 7 im dritten und sechsten Semester und das Modul 9 im vierten, fünften und siebten Semester studiert. Die Hochschule konnte die didaktischen Hintergründe dieser Modulunterbrechungen, die im Sinne einer Fächerlogik konzipiert wurden, nachvollziehbar darlegen (s. ausführlich Kriterium 3). Für die Bachelorarbeit werden 10 CP und für das begleitende Kolloquium zwei CP vergeben. Mit erfolgreicher Beendigung des Studiums wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ verliehen.

Die Gutachtenden halten fest, dass der Studiengang den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse vom 16.02.2017 in der jeweils gültigen Fassung, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung, landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat entspricht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.3 Studiengangskonzept

Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ der Hochschule Niederrhein wird als Vollzeit-Studiengang sowie als Teilzeit-Studiengang angeboten. Beide Varianten umfassen 180 CP. Die Module sind alle studiengangsspezifisch, es gibt jedoch einige Veranstaltungen, die mit den Bachelor-Studiengängen „Kulturpädagogik“ und „Kindheitspädagogik“ gemeinsam studiert werden können (s. Kriterium 1).

Die Struktur des Studiums teilt sich in drei Phasen. Zu Beginn sind einführende Veranstaltungen zum beruflichen Selbstverständnis und zu wissenschaftlichen Grundlagen vorgesehen. Darauf folgend findet für die Gutachtenden nachvollziehbar eine Verflechtung von Theorie und Praxis statt, die sich insbesondere durch die hochschulbegleitete Praxisphase sowie dem Projekt äußert. Insgesamt umfasst die Praxisphase 760 Stunden (s. Kriterium 1) Im Gespräch mit den Studierenden äußern diese, dass der Praxisbezug deutlicher sein könnte. Der letzte Studienteil ist durch viele Wahlmöglichkeiten gekennzeichnet, die den

Studierenden Vertiefungen durch individuelle Schwerpunktsetzungen im Studium ermöglichen sollen.

Aus Sicht der Gutachtenden umfasst das Studiengangskonzept die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Die Modulunterbrechungen (s. Kriterium 2) in einigen Modulen wurden im Laufe der Vor-Ort-Begutachtung diskutiert. Die Hochschule konnte den Gutachtenden den didaktischen Mehrwert dieser Unterbrechungen, die im Sinne einer Entfaltungs- und Fächerlogik konzipiert wurden, nachvollziehbar erläutern.

Auf Basis dieser Fächerlogik erscheinen den Gutachtenden die Modulbeschreibungen im Studiengang fachbezogen und lehrveranstaltungsorientiert. Dies bildet sich auch im Prüfungssystem ab (s. Kriterien 4 und 5). In den Rahmenvorgaben der KMK Ziff. 1.1 sind Module jedoch als „thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten“ definiert. Die Gutachtenden empfehlen daher, die Module, im Sinne des Modulgedankens inhaltsbezogen und fächerunabhängig zu gestalten und zu beschreiben, um nicht nur die Wissensorientierung sondern insbesondere auch die Kompetenzorientierung zu gewährleisten.

Das Studiengangskonzept ist in der Kombination der einzelnen Module unter Berücksichtigung der oben genannten Monita grundsätzlich stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Die Zugangsvoraussetzungen sind aus Sicht der Gutachtenden eindeutig in § 3 der Prüfungsordnung (PO) geregelt. Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang ist mindestens die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Darüber hinaus müssen Studienbewerber vor Antritt des Studiums ein einschlägiges dreimonatiges Praktikum nachweisen können. Für die Zulassung zum Teilzeitstudium ist nach PO § 3 Abs. 7 nachzuweisen, dass Bewerbende aufgrund von Familienverpflichtungen an einem Vollzeitstudium verhindert sind. Bei der Zulassung werden Regelungen zu Härtefallsituationen in § 15 Abs. 1 Nr.3 PO angeführt.

Studienbewerberinnen und Studienbewerbern werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Studienbewerbende können dementsprechend das Studium in einem fortgeschrittenen Abschnitt beginnen.

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind gemäß der Lissabon-Konvention in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung (AO) geregelt. Regelungen zur Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen finden sich ebenfalls unter § 2 Abs. 2 AO. Entsprechend AO § 4 Abs. 4 werden anerkannte Module im Abschlusszeugnis gekennzeichnet.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.4 Studierbarkeit

Der Gesamt-Workload des Studiengangs beläuft sich auf 5.400 Stunden, die sich in 1515 Stunden Kontaktzeit und 3125 Stunden Selbststudium sowie 760 Stunden Praxis aufteilen. Der Studiengang wird in sechs Semestern Vollzeit und zehn Semestern Teilzeit angeboten. Für beide Studienvarianten liegen Studienverlaufspläne vor. Studierende werden jeweils zum Wintersemester zugelassen. Die Studierbarkeit des Studiengangs wird durch die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen gewährleistet.

Ein Großteil der Studierenden ist neben dem Studium erwerbstätig. Im Gespräch mit den Studierenden geben diese sowohl finanzielle Gründe als auch Orientierung im Arbeitsfeld an. Die studienbegleitende Erwerbstätigkeit hat Einfluss auf die Regelstudienzeit der Vollzeit Studierenden und begründet teilweise die niedrige Zahl an Studierenden, die in Regelstudienzeit abschließen.

Die anwesenden Studierenden erläutern, dass es vorkommen kann, dass das Studium unfreiwillig verlängert werden muss, weil nicht genügend Lehrende vorhanden sind, um die Betreuung der Bachelorarbeiten zu übernehmen. Weiter merken die Studierenden an, dass der Kontakt und Austausch zu den Lehrbeauftragten zwar während des Semesters gut ist, die Lehrbeauftragten in der vorlesungsfreien Zeit jedoch i.d.R. nicht mehr erreichbar sind.

Die Studierenden monieren darüber hinaus, dass es ihnen oftmals nicht möglich ist, Veranstaltungen zu besuchen, weil diese überbesetzt sind. Ferner wird

den Gutachtenden das anonyme Losverfahren für die Belegung von Lehrveranstaltungen als umständlich beschrieben. Ein Vorwahlrecht für Studierende der Teilzeitvariante oder anderer benachteiligter Gruppen ist nicht vorhanden.

Im Laufe der Vor-Ort-Begutachtung wurde die Leistungsabfrage durch das Testat kontrovers diskutiert. Nach PO § 24 Abs. 1 und 2 sind Testate unbe-notet, erfordern eine aktive Teilnahme und unterliegen einer nicht formalisier-ten Leistungskontrolle. Die Hochschule erläutert den Gutachtenden nachvoll-ziehbar, dass Testate zumeist schriftliche Leistungen sind, die die Reflexion der Lehrinhalte abfragen sollen und als Lernverlaufskontrollen konzipiert sind. Jedoch sind die Gutachtenden der Auffassung, dass die Testate in manchen Fällen nicht-intendierte „Teilmodulprüfungen“ darstellen, die in einem erhöhten Workload für Studierende und Lehrende resultieren und den Ländergemeinsa-men Strukturvorgaben Ziff. 1.1, welche vorsieht, dass Module mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen werden sollen, entgegenläuft (s. auch Kriterium 3).

Ferner merken die Gutachtenden an, dass unter den Lehrenden kein kohären-tes Verständnis hinsichtlich des Umfangs mit den Testaten besteht. Dies führt zu signifikanten Unterschieden in der Leistungsabfrage zwischen den Lehren-den. Die Kluft zwischen den Anforderungen in den Testaten wird zusätzlich durch die hohe Anzahl an Lehrbeauftragten befördert. Obwohl die Lehrbeauf-tragten vom Prüfungsausschussvorsitzenden hinsichtlich des Umfangs und den Anforderungen der Testate beraten werden, wird nach Aussagen der Stu-dierenden mit den Testaten heterogen umgegangen. Die Gutachtenden emp-fehlen daher nachdrücklich, Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Homogeni-sierung der Leistungsanforderungen hinsichtlich der Testate führen. Darüber hinaus empfehlen die Gutachtenden darauf zu achten, dass Testate lediglich im Sinne von Lernverlaufskontrollen und zur Regulierung der Selbstlernzeit verwendet werden und nicht als „Teilprüfungsform“ fungieren.

Die Studierenden loben die gute Betreuung und Erreichbarkeit der hauptamtlich Lehrenden. Die Studienverlaufsberatung sowie die psychosoziale Beratung werden von den Gutachtenden positiv zu Kenntnis genommen. Über Tutoren und Tutorinnen bekommen Studierende Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten, eine Einführung in das Modulhandbuch und können zusätzliche Bera-tungsangebote in Anspruch nehmen.

Aus Sicht der Gutachtenden werden die Belange von Studierenden mit Behinderung berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Jedes der im Studiengang angebotenen Module schließt grundsätzlich mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Die sog. Testate, die eine Art von Lernverlaufskontrolle darstellen, wurden in diesem Kontext kontrovers diskutiert (s. Kriterium 3 und 4). Die Gutachtenden empfehlen, die Leistungsabfrage in Form der Testate konkreter auszuformulieren, um die Arbeitsbelastung der Lehrenden und Studierenden vergleichbar zu machen (s. Kriterium 4). Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissensorientiert. Die Gutachtenden empfehlen, Module kohärenter zu konzipieren, sodass es im Sinne der KMK-Regelungen möglich wird, Kompetenzen und nicht Wissensbestände abzuprüfen (s. Kriterium 3). In §§ 17-24 der Prüfungsordnung sind die möglichen Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen definiert.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben sind in PO § 16 Abs. 4 dargelegt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Der Studiengang wird in alleiniger Verantwortung der Hochschule Niederrhein, Standort Mönchengladbach, angeboten. Dementsprechend hat das Kriterium hier keine Relevanz.

3.3.7 Ausstattung

Eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung der Hochschule Niederrhein über die Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ liegt vor.

Insgesamt sind 104 Lehrende in den Studiengang eingebunden. Davon 39 hauptamtlich und 65 nebenamtliche Lehrende. Der Gesamtbedarf an Lehre für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ liegt bei Vollausslastung bei 764 SWS. Davon entfallen etwa 60 % auf hauptamtlich und 40 % auf nebenamtlich Lehrende. Der Anteil professoraler Lehre im Studiengang beträgt 47 %. Die Hochschule erläutert, dass sich zwei Berufungsverfahren – eine Professur für Soziologie und eine Professur für Sozialmedizin – vor dem Abschluss befinden. Vor dem Hintergrund einer großen Anzahl von Lehrbeauftragten (40 %) wird die Besetzung von mehr hauptamtlichem, professoralem Lehrpersonal von den Gutachtenden begrüßt. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden auch deswegen notwendig, da ein Studierendenaufwuchs an der Hochschule geplant ist. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, eine Professur, welche die Soziale Arbeit als Disziplin vertritt, zu berufen.

Die räumliche Ausstattung der Hochschule bezogen auf den Studiengang wird positiv bewertet. So verfügt der Fachbereich Sozialwesen über zwei Hörsäle mit 391 Plätzen und 77 Plätzen, zwölf Seminarräumen und vier Räumen mit jeweils sechs Arbeitsplätzen. Darüber hinaus sind ein Theaterlabor, eine Freilichttheaterforum, ein Medienzentrum sowie eine Werkstatt für Theateraufführungen vorhanden.

Die Studierenden haben Zugang zu drei Bibliotheken in Mönchengladbach und Krefeld. Die Bibliothek in Mönchengladbach verfügt über 100.000 Bände, 82 Print-Zeitschriften im Abonnement sowie die Datenbanken WISO, Juris, Beck Online, Psynindex und Statista. Studierende können über einen elektronischen Katalog auf den lokalen Bestand zugreifen und die Fernleihe nutzen.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden. Lehrende können an Weiterbildungsmaßnahmen, wie Fachtagungen oder Symposien teilnehmen sowie Weiterbildungsangebote des Netzwerks für hochschuldidaktische Weiterbildung nutzen.

Entsprechend ist aus Sicht der Gutachtenden die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung sichergestellt. Die Verflechtungen mit anderen Studiengängen werden berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind auf der Homepage der Hochschule Niederrhein einsehbar. Das Modulhandbuch und die Prüfungsordnung können als PDF Format heruntergeladen werden. Die Hochschule verfügt darüber hinaus über die Hochschul-App „iHN“, womit die Studierenden Zugriff auf aktuelle Informationen, das Vorlesungsverzeichnis und die moodle-Plattform haben.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Vor Ort wurde den Gutachtenden das interne Qualitätssicherungssystem erläutert. Das Präsidium ist für die Durchführung der internen Evaluationen verantwortlich, jedoch sind die Fachbereiche autonom in der Ausgestaltung und Durchführung ihrer Qualitätssicherungsmaßnahmen. Anhand von Zielvereinbarungen, die zwischen den Fachbereichen und dem Präsidium getroffen werden, kann die Angemessenheit der eingesetzten Methoden geprüft und weiterentwickelt werden.

Bezogen auf den vorliegenden Studiengang liegen positive Evaluationsdaten vor, die zeigen, dass es sich um einen etablierten Studiengang handelt, der zu angemessenen beruflichen Anstellungen führt. Die studentische Arbeitsbelastung wird von den Studierenden prinzipiell als angemessen bezeichnet (hierbei sind die unterschiedlichen Leistungsanforderungen durch Testate zu berücksichtigen. S. Kriterium 4 und 5). Lediglich im dritten Semester waren sich die Studierenden einig, dass die Arbeitsbelastung hoch ist.

Die Gutachtenden regen im Sinne der Weiterentwicklung an, auf Ebene des Fachbereichs eine gemeinsame Strategie für die Mediatisierung / Digitalisierung voranzutreiben. Dies soll einer zeitgemäßen Curriculumsentwicklung entsprechen und durch eine bessere Strukturierung der Selbstlernzeit eine Arbeitsentlastung der Lehrenden herbeiführen.

Des Weiteren empfehlen die Gutachtenden, die Maßnahmen in Bezug auf die Internationalisierung auszubauen. So könnten z.B., zusätzlich zu Lehrveranstaltungen auf Englisch, internationale Kollegen und Kolleginnen zu gemeinsam

organisierten Kongressen oder Symposien eingeladen werden, um den internationalen Austausch zu fördern und den Studierenden einen Zugang zur Scientific Community zu eröffnen.

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studiengangs berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der Bachelor-Studiengang wird neben dem Vollzeitstudium als Teilzeitvariante angeboten. Das Teilzeitstudium sieht keine Lehrveranstaltungen, Module oder Prüfungen außerhalb des Vollzeitstudiums vor.

Aus Sicht der Gutachtenden werden die vorgenannten Kriterien und Verfahren unter Berücksichtigung der Anforderungen, die mit dem Profilanspruch „Teilzeitstudium“ verbunden sind, angewandt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept. Nach eigenen Angaben strebt die Hochschule die Förderung von Chancengerechtigkeit für alle gesellschaftlichen Gruppen an.

Der Fachbereich Sozialwesen verfügt über eine Gleichstellungsbeauftragte, die für alle Fragen bezüglich Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sowie für Studierende in besonderen Lebenslagen zur Verfügung steht. Des Weiteren wurde in der Hochschule ein Familienbüro eingerichtet, welches Studierende zur Vereinbarkeit von Familie und Studium berät.

Ferner verfügt der Fachbereich Sozialwesen über einen Frauenförderplan, in welchem Ziele und Maßnahmen in Bezug auf Gleichstellung festgelegt sind.

Die Gutachtenden sind dementsprechend der Ansicht, dass auf der Ebene des Studiengangs die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit umgesetzt werden.

Als Empfehlung gilt, ein Vorwahlrecht bei der Belegung von Veranstaltungen für benachteiligte Gruppen einzurichten.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Aus Sicht der Gutachtenden waren die Gespräche vor Ort von einer angenehmen Atmosphäre und konstruktiven Gesprächen geprägt. Insbesondere die Struktur des Studiengangs wird von den Gutachtenden als in sich logisch bewertet. Auch die generalistische Ausrichtung des Studiengangs, die den Studierenden einen umfassenden Einblick in die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit ermöglicht, wird von den Gutachtenden begrüßt. Die Fokussierung des Studiengangs auf psychosoziale Aspekte sticht heraus und verleiht dem Studiengang ein eigenständiges Profil. Dennoch sind die Gutachtenden der Ansicht, dass die Soziale Arbeit als Disziplin stärker hervortreten sollte.

Jedoch gilt als Empfehlung der Gutachtenden, den Modulgedanken und die Kompetenzorientierung deutlicher auszuarbeiten, sodass Module inhaltsbezogen und fächerunabhängig gestaltet werden. Die Gutachtenden empfehlen nachdrücklich, die Leistungsabfrage in Form des Testats in der Menge zu überdenken und Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Homogenisierung der Leistungsanforderungen des Testats führen. Außerdem sehen die Gutachtenden Entwicklungspotentiale in den Maßnahmen zur Digitalisierung / Mediatisierung des Studiengangs auf Fachbereichsebene, um die Selbstlernzeit der Studierenden besser strukturieren und die Arbeitsbelastung der Lehrenden minimieren zu können.

Den Gutachtenden wurde deutlich, dass die Studierenden eine gute Betreuung erfahren und ihre Bedürfnisse bei den Lehrenden Gehör finden. Die Studienverlaufsberatung sowie die psychosoziale Beratung werden von Seiten der Gutachtenden positiv hervorgehoben. Dem großen Anteil an Lehrbeauftragten können die Gutachtenden insofern positives abgewinnen, als dass den Studierenden eine große Bandbreite an Praxisfeldern geboten wird. Dennoch wird der Hochschule insbesondere vor dem Hintergrund des geplanten Studierenden-

aufwuchses empfohlen, einen entsprechend adäquaten Personalaufwuchs zu befördern. Speziell der Anteil an hauptamtlich Lehrenden sollte erhöht werden.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflagen auszusprechen:

- Die Genehmigung des Ministeriums für Familie, Kinder Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvierenden als staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, der mit Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ einhergeht, ist nachzureichen.
- Die überarbeitete Prüfungsordnung hinsichtlich der Umstrukturierung der Praxiszeiten ist nachzureichen.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Es wird angeregt, die Wissenschaft in der Sozialen Arbeit als Disziplin stärker auszuarbeiten.
- Im Sinne des Modulgedankens sollten Module inhaltsbezogen und fächerunabhängig gestaltet werden, um eine Kompetenzorientierung in den Modulen zu erreichen.
- Maßnahmen zur Homogenisierung der Leistungsanforderungen des Testats sollten ergriffen werden.
- Vor dem Hintergrund eines Studierendenaufwuchses sollte ein Personalaufwuchs einhergehen.
- Der Anteil der hauptamtlich Lehrenden sollte angehoben werden.

- Es wird empfohlen, ein Vorwahlrecht bei der Belegung von Veranstaltungen für benachteiligte Studierende einzuführen.
- Es wird angeregt, auf Fachbereichsebene eine gemeinsame Digitalisierungs- / Mediatisierungsstrategie zu entwickeln.
- Es wird empfohlen, die Internationalisierung im Studiengang auszubauen.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung vom 21.09.2017 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 27.06.2017 stattfand.

Berücksichtigt wurde ferner die folgende nachgereichte Unterlage vom 15.08.2017:

- Genehmigte und rechtsgeprüfte Prüfungsordnung vom 27.07.2017.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen und das Votum der Gutachtenden.

Die Hochschule hat die genehmigte und rechtsgeprüfte Prüfungsordnung eingereicht. Die Praxiszeiten im Studium wurden in der vorliegenden Fassung der Prüfungsordnung angepasst. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit und Teilzeit angebotene Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2005/2006 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in Vollzeit bzw. zehn Semestern in Teilzeit vor.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2024.

Für den Bachelor-Studiengang wird folgende Auflage ausgesprochen:

1. Die Genehmigung des Ministeriums für Familie, Kinder Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvierenden als staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ist nachzureichen. (Kriterium 2.1)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflage muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 21.06.2018 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.